



**Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 19 SGB III

Menschen mit Behinderungen

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (Bundesgesetzblatt Teil I 2021 S. 1387) redaktionell angepasst.

Neufassung vom 20.09.2016

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 19 SGB III Menschen mit Behinderungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

- § 2 SGB IX – Behinderung

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Voraussetzungen Rehabilitationsbedarf	5
3.	Rolle der Fachdienste	6
4.	Feststellung von Lernbehinderung und Rehabilitationsbedarf	6



Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Nach § 7 SGB IX ist für die BA der Begriff von Menschen mit Behinderungen nach § 19 SGB III maßgebend.

2. Voraussetzungen Rehabilitationsbedarf

(1) § 19 Abs. 1 SGB III definiert, welche Voraussetzungen ein Mensch mit Behinderungen (im arbeitsförderungsrechtlichen Sinn) erfüllen muss, damit ein Rehabilitationsbedarf durch die BA als Rehabilitationsträger anzuerkennen ist (Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III). Hierfür müssen alle Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen und in einem Zusammenhang stehen.

(2) Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, treffen ausschließlich die Berater*innen für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Es sind dabei folgende Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

- Es muss eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX drohen oder vorliegen. Die Definition der Behinderung im SGB IX ist erweitert um die Lernbehinderung.
- Die Behinderung muss nach Art oder Schwere so beschaffen sein, dass durch sie die Aussichten, am Arbeitsleben erstmals oder weiter teilzuhaben, gemindert sind. Bei Prüfung dieser Kausalität ist präzise darauf zu achten, worin die Beeinträchtigung der Teilhabe am Arbeitsleben liegt. Dies ist wichtig, um mögliche Bedarfe zu anderen Leistungsgruppen i. S. d. § 5 SGB IX abgrenzen zu können.
- Teilhabe am Arbeitsleben beinhaltet die Möglichkeit, sich entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit aktiv am Arbeitsleben zu beteiligen. Die Lage des Arbeitsmarktes bzw. andere Aspekte der Behinderung, wie z. B. soziale Aspekte bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt.
- Die Minderung der Erwerbsaussichten darf nicht nur vorübergehend sein. Dies bezieht sich hier aber nicht auf die Behinderung, sondern auf die Aussicht, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben. Die dabei zu betrachtende Zeitspanne (6 Monate) orientiert sich an der Regelung im § 2 Abs. 1 SGB IX; es ist eine Prognose hierzu zu treffen.
- Bei der Prüfung, ob die Behinderung wesentlich ist, ist zu betrachten, welchen Grad bzw. welches Gewicht die Auswirkung der Behinderung auf die Aussicht, am Arbeitsleben teilzuhaben, hat. Ein pauschaler Rückschluss von Behinderung auf die Erwerbsaussichten ist damit grundsätzlich nicht möglich. Eine relativ kleine Behinderung kann bereits eine wesentliche Minderung der Erwerbsaussichten zur Folge haben und umgekehrt.

Prüfung von Tatbestandsmerkmalen

Behinderung i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX

Minderung der Teilhabe

Nicht nur vorübergehend und wesentlich



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Aus den vorgenannten Merkmalen muss sich zwingend die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergeben; d. h. die Behinderung muss nicht nur die verminderten Chancen am Arbeitsmarkt verursachen, sie muss auch noch ursächlich für den Bedarf an Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein.

**Erforderlichkeit von
Hilfen zur Teilhabe
am Arbeitsleben**

3. Rolle der Fachdienste

(1) Soweit die Behinderung oder die drohende Behinderung nicht durch vorliegende Gutachten ausreichend nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann oder nicht offenkundig ist, sind zu deren Feststellung die Fachdienste der BA einzuschalten.

**Einschaltung der
Fachdienste**

(2) Die Gutachten der Fachdienste erstrecken sich ausschließlich auf die ärztlich- oder psychologisch-relevante Beurteilung der behinderungsbedingten Auswirkungen; dazu zählen ggfs. auch fachliche Empfehlungen.

4. Feststellung von Lernbehinderung und Rehabilitationsbedarf

(1) Die Lernbehinderung ist im Gesetz als Behinderung nicht näher definiert. Die Feststellung einer Lernbehinderung, z. B. im Hinblick auf die vorliegenden Einschränkungen und deren Auswirkungen auf die berufliche Integration, obliegt in der Regel dem Berufspsychologischen Service.

**Menschen mit Lern-
behinderung**

(2) Absolvent*innen von Schulen/Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. vergleichbare Schulabgänger*innen sind nicht allein durch die Art der besuchten Schule dem Personenkreis gem. § 19 SGB III zuzuordnen.

(3) Die Entscheidung gem. § 19 SGB III basiert immer auf Einzelfallfeststellungen der Berater*innen für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Die Entscheidung ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Dokumentation der
Entscheidung**